

Suchraumanalyse
Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Gemeindegebiet
Bodenrode-Westhausen

Begründung

Stand: 12/2025

Bearbeiter:

C. Vogler
AI GmbH KVV
Straße der Einheit VE 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472-0
Fax: 036083/47218
e-Mail: info@ai-gmbh-kvu.de

Planungsträger

Bodenrode-Westhausen
Mehlsstraße 41
37308 Westhausen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Anlass.....	2
2. Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen - Karte 1-2.....	4
3. Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung) - Karte 3.....	9
4. Flächenbetrachtung nach EEG – Karte 4.....	14
5. Raumnutzung / Realnutzung – Karte 5 bis 10.....	15
6. Gesamtbewertung	19

1. Anlass

Die Bedeutung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen hat in den letzten Jahren, insbesondere seit Beginn des Ukraine-Krieges, deutlich zugenommen. Bund, Länder und die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen verfolgen das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien kontinuierlich zu steigern. Dazu zählt auch die Nutzung der Sonnenenergie.

Während Photovoltaik-Dachanlagen (z. B. auf Stallungen und Wohnhäusern) bereits etabliert sind, gewinnen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zunehmend an Bedeutung. In der Vergangenheit erfolgte der Ausbau solcher Anlagen häufig schubweise, abhängig von den jeweils geltenden Vergütungsregelungen des EEG. Dabei wurden Flächen oft ausschließlich nach wirtschaftlichen Kriterien und Verfügbarkeit ausgewählt, ohne eine städtebauliche Gesamtplanung zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass Flächen, die für PV-FFA genutzt werden, in der Regel für 25 bis 30 Jahre anderen Nutzungen entzogen sind.

In den vergangenen Monaten und Jahren hat sich aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Energiekosten eine verstärkte, weitgehend von den EEG-Vergütungsansprüchen unabhängige Nachfrage nach Flächen für PV-FFA entwickelt. Die Bedeutung der regenerativen Energien hat durch die Änderungen im EEG (§ 2 EEG) zugenommen, nachdem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG).

Aufgrund der vermehrt eingehenden Anfragen an die Gemeinde Bodenrode-Westhausen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat sich die Gemeinde entschlossen, eine gesamtstädtische Suchraumanalyse für PV-FFA zu erstellen. Ziel dieser Konzeption ist es, Eignungsflächen für PV-FFA zu ermitteln und diese als sonstige städtebauliche Planung zu beschließen.

Für die weitere Entwicklung der Gemeinde ist die vorliegende Konzeption im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als sonstige städtebauliche Planung zu werten und zu berücksichtigen. Hierbei wird die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehende Rechts- und Sachlage zugrunde gelegt, wonach PV-FFA als sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zu beurteilen sind. Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB bleiben hiervon unberührt.

- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) oder
- die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 (Land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb) stehen und deren Grundfläche nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet und es sich bei der PV-FFA um die einzige einer Hofstelle zugeordnete Anlage handelt,

Mit der Bestätigung dieser Konzeption verfügt die Gemeind über eine Planung, die einer Entscheidung über weitere Standorte für PV-FFA zu Grunde zu legen ist. Dabei übernimmt die Konzeption selbst nicht die Funktion und Aufgabe einer ggf. erforderlichen Flächennutzungsplanaufstellung oder -änderung. Sie schafft hierfür jedoch die planerischen Voraussetzungen. Aufgrund der sich fortlaufend ändernden Rechtsgrundlagen wird gegenwärtig auf eine Übernahme der ermittelten Eignungsflächen und deren Darstellung als Sondergebiete PV-FFA in einen möglichen Flächennutzungsplan abgesehen.

Im Rahmen dieser Konzeption erfolgt eine sehr restriktive Darstellung von Eignungsflächen für PV-FFA in den Siedlungsbereichen, obgleich im Gemeindegebiet noch kleinere Gewerbeflächen vorhanden sind, die die Voraussetzungen als Standorte für eine PV-FFA erfüllen. Hierbei hat die vorbereitende Bauleitplanung entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und dem Bedarf zu entscheiden, ob diese Standorte ggf. anderen baulichen Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Die Erarbeitung der Suchraumanalyse erfolgt dabei in vier Schritten nach dem Prinzip der Ermittlung von Ausschlussflächen. Dabei werden sich im Ergebnis der Untersuchung Flächen ergeben, bei denen weder rechtliche noch planerische Gründe, auf Basis des gewählten Kriterienkataloges, gegen eine Solarenergienutzung bestehen. Bei der Konzeptbearbeitung wurde wie folgt verfahren:

- Ermittlung von Flächen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben und Bestimmungen von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind (rechtliche Ausschlussflächen = Karte 1 - 2),
- Ermittlung von Flächen, die aufgrund planerischer Vorgaben von einer Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen sind (planerische Ausschlussflächen = Karte 3),
- Ermittlung von Flächen nach Relevanz EEG – landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (planerische Ausschlussflächen = Karte 4),

- Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Realnutzung hinsichtlich einer Nutzung mit einer PV-FFA (Ausschluss von Flächen für PV-FFA aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung sowie in Folge eines Abwägungsprozesses unterschiedlicher Nutzungen = Karte 5-10),
- Ermittlung Ausschlussflächen Eignungsflächen (Karte 11).
- Ermittlung Eignungsflächen (Karte 12).

Da die vorliegende Konzeption zur Ermittlung von Eignungs- und Ausschlussflächen auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien erfolgt, wird von der Vorgabe einer maximalen Flächengröße für PV-FFA Abstand genommen.

In die Suchraumanalyse ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen in die Bewertung einzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hinsichtlich eines Vergütungsanspruches bei der Suchraumanalyse ebenfalls von Bedeutung, da die Konzeption vorrangig zwar städtebaulich unter Beachtung planerischer und rechtlicher Vorgaben zu begründen ist, aber auch wirtschaftliche Aspekte für die Gemeinde eine Rolle spielen sollten.

Als Kartengrundlage für die vorliegende Konzeption wurden die Topographische Karte (DTK 25) im Maßstab von 1:25.000 (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 2025) verwendet. Analog einem Flächennutzungsplan erfolgen keine flurstückskonkreten Abgrenzungen, so dass in den Randbereichen im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen ein gewisser Konkretisierungsspielraum besteht.

Im Rahmen der nachfolgenden Arbeitsschritte werden die Flächen ermittelt, die aufgrund rechtlicher und planerischer Vorgaben sowie entsprechend der Realnutzung für die Errichtung von PV-FFA nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren erfolgt für Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen bzw. mit Vorgaben, die bei einer Nutzungsentscheidung zu berücksichtigen sind, unter Berücksichtigung des o. g. § 2 EEG eine Abwägung der unterschiedlichen Belange.

2. Ausschlussflächen aufgrund rechtlicher Vorgaben - Schutzgebiete und -objekte nach Fachgesetzen - Karte 1-2

Im Gebiet der Gemeinde befinden sich zahlreiche Schutzgebiete und -objekte unterschiedlicher Fachgesetze. Hierbei können einerseits in den Schutzgebieten Nutzungseinschränkungen aufgrund schutzgebietsbezogener Verordnungen bestehen. Andererseits kann es in Schutzgebieten zu Einschränkungen in Folge generell bestehender gesetzlicher Vorgaben kommen. Zur ersten Gruppe gehören u. a. Flora-Fauna-Habitat- (FFH) und Naturschutzgebiete während zur zweiten Gruppe die gesetzlich geschützten Biotope und die Trinkwasserschutzzonen zählen. Die Grundlage der Schutzgebietsausweisungen bilden das

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Thüringer Wassergesetz (ThürWG), Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung (ThürPVFFVO) und das Bundesberggesetz (BbergG). Hierbei ist für jedes Schutzgebiet zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen zu einem Ausschluss von PV-FFA ohne kommunale Abwägungs- bzw. Entscheidungsmöglichkeit führen. Nachfolgend werden die einzelnen im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen liegenden Schutzgebiete (s. Karte 1-2) aufgeführt und hinsichtlich der Zulässigkeit von PV-FFA geprüft und bewertet.

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Naturschutzgebiete (NSG) gem. 23 BNatSchG:

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befindet sich kein Naturschutzgebiet. Daher erfolgt keine Berücksichtigung.

Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG:

Landschaftsschutzgebiete (LSG) stellen rechtlich festgesetzte Gebiete dar, für die gem. § 26 Abs.1 BNatSchG ein besonderer Schutz besteht. Dabei sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Planungsraum selbst befindet sich ein Großteil der Gemeinden im LSG „Obereichsfeld“ (Nr. 81). Aufgrund der Größe des Gebietes wurde dieses Kriterium nicht als Ausschlussfläche bewertet. Daher erfolgt keine weitere Berücksichtigung.

Flächennaturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG:

Flächennaturdenkmale (FND) sind Bereiche, die vor 1990 als Schutzgebiete ausgewiesen wurden und deren Schutzstatus in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurde. Meist handelt es sich um kleinflächige Bereiche. Für Flächennaturdenkmale besteht ein umfassender Flächenschutz, so dass bauliche Anlagen und damit auch PV-FFA nicht zulässig sind. Im Planungsraum selbst sind keine Flächen durch Flächennaturdenkmäler betroffen. Daher erfolgt keine weitere Berücksichtigung.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG – Karte 1:

Einzelne Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG wurden in der Planung übernommen und sind hinsichtlich PV-FFA als Ausschlussgebiet zu werten.

Geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG / Geschützte Gehölze – Karte 1:

Geschützte Landschaftsschutzbestandteile (GLB) bzw. Geschützte Gehölze (GH) sind mit Verordnung rechtsverbindlich festgesetzte Teile der Natur und der Landschaft, die gem. § 9 BNatSchG bzw. vor 1989 unter Schutz gestellt sind. Gemäß den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG (§ 29 Abs. 2) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB/GHH führen können. Im Planungsraum selbst sind keine Flächen als Geschützte Gehölze gekennzeichnet. Daher erfolgt keine weitere Berücksichtigung.

FFH-Gebiete und VS-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) gem. § 32 BNatSchG – Karte 1:

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind Teil des zusammenhängenden europäischen Netzes von Schutzgebieten und -objekten („Natura 2000“) (§ 31 BNatSchG). Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können, sind unzulässig (§ 33 BNatSchG).

Im betrachteten Gebiet befinden sich keine FFH-Gebiete:

Es ist ein Vogelschutzgebiet betroffen:

- Untereichsfeld – Ohmgebirge (Nr. 11)

Ziel ist die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet.

Aufgrund der Biotopausstattung und des damit vorhandenen Schutzstatus kommen die Flächen im Vogelschutzgebiet nicht für eine solare Energiegewinnung in Betracht (= Ausschlussflächen).

Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG i.V.m. § 13 ThürNatG – Karte 1:

Nach § 24 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befindet sich kein Nationales Naturmonument. Daher erfolgt keine Berücksichtigung.

Schutzgebiete nach Wasserrecht (WHG / ThürWG) – Karte 1:

Überschwemmungsgebiete gem. § 75 WHG / § 54 ThürWG

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen wurden sowohl rechtskräftige Überschwemmungsgebiete (übergeleitete Gebiete) als auch die einstweilig sichergestellten Gebiete in die Karte 1 übernommen.

Die Überschwemmungsgebiete sollen von einer Bebauung freigehalten werden, um die Retentionsfunktion nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sollen Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen in den Überschwemmungsgebieten verhindert werden.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Aufstellung von Bebauungsplänen für Baugebiete und damit auch für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-FFA in Überschwemmungsgebieten untersagt. Daher werden die Überschwemmungsgebiete nicht als Potenzialflächen für PV-FFA berücksichtigt.

Ergänzend zu den festgelegten Überschwemmungsgebieten wurden s. g. Risikogebiete ermittelt, die bei einem Hochwasserereignis zwischen einem HQ100 und einem HQ200 überflutet werden. Diese Bereiche grenzen unmittelbar an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Da diese Gebiete theoretisch nur alle 100 - 200 Jahre überflutet werden, werden sie entsprechend der Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht als Ausschlussflächen klassifiziert. Eine Kennzeichnung in der Kartengrundlage erfolgt nicht.

Trinkwasserschutz zonen gem. § 51 WHG

Zum Schutz der Trinkwasserressourcen und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erfolgt die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten in verschiedenen Zonen. Dabei ist die Errichtung von baulichen Anlagen in der Schutzzone I generell unzulässig. Die gekennzeichneten Schutz zonen II entsprechen hinsichtlich der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (nach HÖLTING et al.) hier z. T. den ungünstigsten Kategorien 1 mit Sickerwasserverweilzeiten von wenigen Tagen bis max. ein Jahr und 2 mit Sickerwasserverweilzeiten von mehreren Monaten bis ca. drei Jahren. Daher wird

auch die Schutzzone II nicht als Eignungsfläche bewertet. Da bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen von keinen Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen innerhalb der TWSZ III auszugehen ist, werden diese Flächen dieser Schutzzone nicht als Ausschlussfläche eingestuft. Abweichend hiervon werden die Schutzzone der in Planung / in Aussicht genommenen Trinkwasserschutzgebiete generell nicht als Ausschlusskriterium gewertet.

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich rechtskräftige und auch geplante Trinkwasserschutzzone.

Schutzgebiete nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich keine Bewilligungs- als auch Bergwerkseigentumsfelder zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen (§§ 8, 9 und 149 BBergG). Daher erfolgt keine weitere Berücksichtigung.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG – Karte 2:

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Biotoptypen, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung pauschal gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG unter Schutz stehen. Beeinträchtigungen dieser Biotop sind im Regelfall gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop. Deren Abgrenzung wurde im Rahmen dieser Konzeption nachrichtlich übernommen (Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2025). Da sich Biotop und damit auch gesetzlich geschützte Biotop z. B. aufgrund klimatischer Veränderungen oder einer geänderten Nutzungsintensität verändern / verändern können, gibt der übernommene Datenbestand nur den gegenwärtigen Kenntnisstand wieder.

Entsprechend den o. g. gesetzlichen Regelungen stehen die Flächen der gesetzlich geschützten Biotop aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für die Errichtung von PV-FFA zu Verfügung (= Ausschlussflächen).

Fazit der rechtlichen Vorgaben: Die planungsrelevanten Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht führen maßgeblich zum Ausschluss von PV-FFA

3. Planerische Vorgaben (Regional- und Landesplanung) - Karte 3

Für die Errichtung von PV-FFA sind im Regelfall Bebauungspläne für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV-FFA aufzustellen. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind alle Bauleitpläne, und damit auch die Bebauungspläne für PV-FFA, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Ziele gelten die Vorranggebiete entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen. Hierbei handelt es sich um endabgestimmte Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen. Innerhalb der Vorranggebiete sind keine Bebauungspläne / Nutzungen zulässig, die der Vorrangfunktion des jeweiligen Vorranggebietes widersprechen.

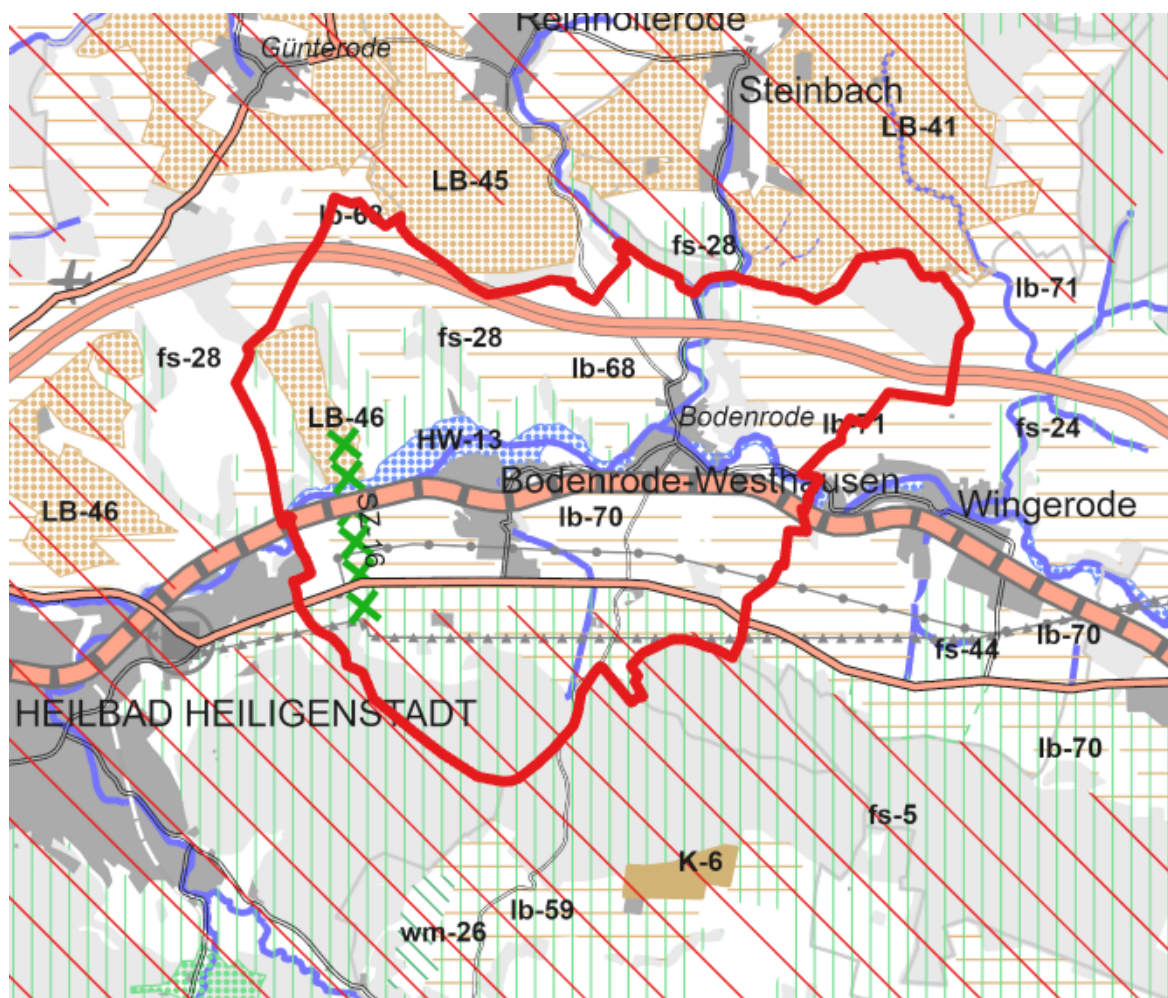


Abb. 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen (2012) mit Kennzeichnung der Gemeindegebiete (ohne Maßstab)

Bei den Grundsätzen der Regionalplanung handelt es sich u. a. um die Vorbehaltsgebiete gem. Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen. Diese wurden im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes mit anderen Nutzungsansprüchen vorabgewogen und sind daher im Regelfall mit einer besonderen Gewichtung in die Abwägung einzustellen (§ 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz - ROG). Da regenerative Energien und damit auch PV-FFA

nunmehr mit einem vorrangigen Gewicht (§ 2 EEG) in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind, werden die Grundsätze der Raumordnung und damit auch die Vorbehaltsgebiete nicht mehr als Ausschlusskriterien gewertet.

Da die Suchraumanalyse PV-FFA in Verbindung mit einem zukünftigen Flächennutzungsplan die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen hinsichtlich der räumlichen Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und damit von Bauleitplänen ist, sind entsprechend den o. g. Ausführungen nur noch die im Regionalplan Nordthüringen (2012) festgelegten Ziele der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Steuerung von PV-FFA enthält der Grundsatz 3-21 des RP-NT folgende Vorgabe: Die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen soll insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen.

Im Gemeindegebiet befinden keine nicht mehr genutzten Deponien oder Brach- und Konversionsflächen.

Im Folgenden werden für die Suchraumanalyse die planungsrelevanten Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Nordthüringen (2012) übernommen und graphisch dargestellt (Karte 3). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen im Maßstab 1:100.000 vorliegt und für die Abgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Maßstab der vorliegenden Konzeption (1:10.000) übertragen werden musste. Die Grenzen sind daher nicht als formal festgesetzte Begrenzungen zu betrachten. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um die nachfolgenden Vorranggebiete:

Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)

Vorranggebiete Freiraumsicherung (Ziel 4-1 RP-NT) – Karte 3:

Vorranggebiete Freiraumsicherung sind im betrachteten Gemeindegebiet nicht betroffen.

Vorranggebiet Hochwasserschutz (Ziel 4-2 RP-NT) – Karte 3:

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz verfolgen das Ziel, natürliche Überschwemmungsflächen zu sichern und zurückzugewinnen sowie der Risikovorsorge bei Hochwasserereignissen gerecht zu werden. Durch die Ausweisung dieser Vorranggebiete werden weiterhin wichtige ökologische Freiraumfunktionen gesichert. Die ausgewiesenen Überschwemmungsbereiche sind von einer Bebauung freizuhalten. Die festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz entsprechen der Abgrenzung eines Hochwasserereignisses, das durchschnittlich einmal in einhundert Jahren auftritt (HQ100).

Innerhalb der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befindet sich ein Vorranggebiet Hochwasserschutz.

- HW-13 – Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line

Entsprechend den o. g. Ausführungen ist die Fläche des Vorranggebietes Hochwasserschutz in der Suchraumanalyse als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen.

--> Es besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht, d. h. Ausschluss von Sondergebieten "Solar / Photovoltaik" im Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziel 4-3 RP-NT) – Karte 3:
Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt mit dem Ziel, den Wirtschaftssektor „Landwirtschaft“ zu stärken. Darüber hinaus soll eine leistungsfähige Agrarstruktur erhalten bleiben und nachhaltig mit der Ressource Boden umgegangen werden.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches befindet sich ein Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“.

- LB-46 – nordöstlich Heiligenstadt

Da PV-FFA im Regelfall größere Flächen in Anspruch nehmen, widersprechen sie der den Flächen zugewiesenen vorrangigen Bedeutung und Funktion.

--> Das ausgewiesene Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung wird in der Konzeption als Ausschlussfläche eingestellt.

Vorranggebiete Waldmehrung (Ziel 4-4 RP-NT):

Vorranggebiete Waldmehrung sind im betrachteten Gemeindegebiet nicht betroffen.

Vorranggebiete Rohstoffe (Ziel 4-4 RP-NT) – Karte 3:

Vorranggebiete Rohstoffe sind im betrachteten Gemeindegebiet nicht betroffen.

Vorranggebiete Windenergie (Ziel 3-2-2 RP-NT):

Vorranggebiete Windenergie sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen nicht betroffen.

Siedlungszäsuren

Siedlungszäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnaher Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches befindet sich eine Siedlungszäsur.

- SZ-16 – LB-46 – nordöstlich Heiligenstadt

Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung umfassen sowohl textliche Vorgaben als auch die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Da im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen eine Abwägung erfolgte, sind die Vorbehaltsgebiete im Rahmen der nachfolgenden Planungen mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. D. h., es müssen gewichtige Gründe vorliegen, die eine den angestrebten Nutzungen der Vorbehaltsgebiete entgegenstehende Nutzung ermöglichen sollen.

Mit der Änderung in § 2 EEG, nach denen regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse sind und mit einem vorrangigen Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind, treten die Vorbehaltsgebiete mit ihren Funktionen hinter die Belange der regenerativen Energien zurück. Dies betrifft die nachfolgenden Vorbehaltsgebiete, die ergänzend in die Karte 3 übernommen wurden. Die einzige Ausnahme der Vorbehaltsgebiete hinsichtlich eines Ausschlusskriteriums ist das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Grundsatz 4-5 RP-NT) – Karte 3:

Ähnlich dem Vorranggebiet Freiraumsicherung befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Gebiete (s. a. Karte 2):

- fs-5 „Naturpark Eichsfeld / Hainich / Werratal“
- fs-28 „Hanglagen nördlich Westhausen mit Leineau“

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Grundsatz 4-12 RP-NT) – Karte 3:

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die folgenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung befinden sich im Plangebiet:

- lb-68 „südlich Günterode bis Bodenrode“
- lb-70 „von Heiligenstadt bis Beuren entlang der L 3080“
- lb-71 „nördlich Wingerode“

Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G 4-7 RP-NT) – Karte 3:

Gemäß dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz soll auch das ausgewiesenen nachfolgenden Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen. Berücksichtigt wurden gefährdete Überschwemmungsbereiche, welche durch ein extremes Hochwasser (HQ200) betroffen wären. Im Plangebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen ist nachfolgendes Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesen:

- hw-10 „Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line“

Aus Gründen des Erhalts von Retentionsflächen (PV-Freiflächenanlagen können – auch wenn sie den Boden nicht versiegeln – die natürliche Rückhaltefunktion von Flächen beeinträchtigen, z. B. durch Zäune, Fundamente oder Wartungswege) und aufgrund des Klimawandels mit stark steigenden Starkregenereignissen und Hochwasserrisiken möchte die Gemeinde sich langfristig absichern und diese Vorbehaltsgebiete von einer Bebauung freihalten.

--> Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz wird in der Konzeption als Ausschlussfläche eingestellt. Es ist zudem deckungsgleich zu dem Vorranggebiet Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Vorbehaltsgebiete Waldmehrung sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen nicht betroffen.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus „Eichsfeld“ G 4-20

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld soll unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifika, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische

Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden. Die zahlreichen Burgen und sakralen Einrichtungen sollen erhalten und touristisch in Wert gesetzt werden.

Der südliche Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes.

--> Angesichts der Vielfalt der möglichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele des Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus, erfolgt hierfür keine gesonderte Darstellung. Da für jede Maßnahme eine gesonderte Bewertung durchzuführen ist, wird das Vorbehaltsgebiet nicht pauschal als Ausschlussgebiet dargestellt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich die Potenzialflächen aufgrund ihrer Vornutzung und Belastung nicht für den Tourismus oder die Erholung eignen.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind im Plangebiet nicht betroffen.

Grundsatz Trassenfreihaltung

Bereiche zur Trassenfreihaltung sind im Plangebiet nicht betroffen.

Fazit der planerischen Vorgaben: Aufgrund einiger Vorranggebiete und deren Bewertung im Rahmen der vorliegenden Konzeption scheiden Teilbereiche im Gebiet der Gemeinde Bodenrode- als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen aus.

4. Flächenbetrachtung nach EEG – Karte 4

Benachteiligte Gebiete

Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung -ThürPVfIVO-) vom 4. Juli 2023 hat der Freistaat Thüringen die Verordnungsermächtigung nach 37c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) genutzt und eine Verordnungen erlassen, wonach auf Projekte geboten werden darf, deren Flurstücke als Ackerland oder Grünland genutzt werden und die in einem „benachteiligten Gebiet“ (landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen nach RL 75/268/EWG) liegen und die nicht unter eine in der im § 1 Abs. 1 ThürPVfIVO aufgeführten Flächenkategorien fallen.

Benachteiligte Gebiete stellen im Kontext der Planung und Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) keine Ausschlussfläche dar. Dies liegt daran, dass diese Gebiete gemäß der Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung (ThürPVfIVO) explizit als förderfähig eingestuft werden. Die Definition als benachteiligtes Gebiet nach der Richtlinie 75/268/EWG bedeutet, dass dort landwirtschaftliche Nutzung aufgrund naturbedingter Nachteile erschwert ist. Um die wirtschaftliche Benachteiligung der Landwirte auszugleichen, werden

Ausgleichszulagen gezahlt. Gleichzeitig eröffnet die Einstufung dieser Flächen als förderfähig nach dem EEG die Möglichkeit, dort PV-Freiflächenanlagen zu errichten und an den Ausschreibungen teilzunehmen.

Die raumordnerische Bewertung, ob eine Fläche als vorrangig für PV-FFA genutzt werden sollte, richtet sich nicht nach der Benachteiligung im landwirtschaftlichen Sinne, sondern nach weiteren fachlichen Kriterien, wie sie im Abwägungsprozess der Gemeinde festgelegt werden. Die Benachteiligung ist also kein Kriterium für einen Ausschluss, sondern im Gegenteil, ein Kriterium für die Zulässigkeit und Förderfähigkeit von PV-FFA. Dies unterstützt sowohl die Energiewende als auch die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden. Die Gemeinde kann jedoch in Absprache mit dem jeweiligen Vorhabensträger bei PV-Anlagen außerhalb der benachteiligten Gebiete analoge Vereinbarungen wie in einem benachteiligten Gebiet treffen und dies über städtebauliche Verträge absichern

Fazit: Im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses wurden die nicht benachteiligten Gebiete im Sinne des EEG nicht als Ausschlussflächen für PV-FFA definiert.

5. Raumnutzung / Realnutzung – Karte 5 bis 10

Ergänzend zu den rechtlichen und planerischen Vorgaben ist auch die Realnutzung, also die gegenwärtige Nutzung in die Bewertung und Abwägung einzustellen, um die Flächen zu ermitteln, die sich aufgrund der vorhandenen tatsächlichen Nutzung als Standorte für PV-FFA eignen. Hierzu werden die unterschiedlichen Nutzungen in Gruppen zusammengefasst. Im Rahmen eines kommunalen Abwägungsprozesses wird entschieden, ob bzw. welche Nutzungsart mit PV-FFA vereinbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kleinflächige Strukturen maßstabs- und planungsbedingt (Mindestflächengröße einer PV-FFA) nicht berücksichtigt werden können.

Wald / Gehölzbestände – Karte 5 und 6:

Im Plangebiet befinden sich größere Waldbestände. Hinzu kommen weitgehend lineare Bestände entlang der Fließgewässer. Es ist wichtig, vor allem die vorhandenen flächigen Gehölzbestände mit ihren zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Den Waldflächen kommt hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft und damit auch für den Menschen eine besondere multifunktionale und herausgehobene Bedeutung zu (Erosionsschutz, Förderung der Grundwasserneubildung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Belebung des Landschaftsbildes, Erholungsbereich und Funktionen im Klimaschutz, Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, ausgeglichene Temperatur, Verdunstung und damit Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Aufgrund dieser umfangreichen Funktionen wird festgelegt, dass PV-FFA nicht im Bereich von Wald und von zusammenhängenden Gehölzflächen errichtet werden sollen. Zudem ist zu

berücksichtigen, dass bei einer Inanspruchnahme von Wald bzw. Gehölzen umfangreiche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Weiterhin wird ein Waldabstand von 30 m Waldabstand gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG planerisch berücksichtigt.

--> Ausschlussflächen: Wald und Gehölzbestände zzgl. Puffer vom 30 m - Karte 6.

Landwirtschaftsflächen (Acker und Grünland) – Karte 5:

Die Landwirtschaft ist im Bereich der Gemeinde Bodenrode-Westhausen neben der Waldnutzung der größte Flächennutzer, wobei eindeutig die Ackerflächen die dominierende Nutzung darstellen. Hierbei werden weitgehend nur Flächen landwirtschaftlich genutzt, die keine oder nur geringe anthropogenen Vorbelastungen in Form von Befestigungen oder Altablagerungen aufweisen. Der Landwirtschaft kommt dabei sowohl hinsichtlich der Ernährungssicherung, der Pflege der Kulturlandschaft als auch hinsichtlich der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) eine besondere Bedeutung zu. Diese Bedeutung zeigt sich auch in § 1a Abs. 2 BauGB, wonach der Bodenschutz sowie der Schutz landwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im kommunalen Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen sind. Andererseits hat der Gesetzgeber mit den Änderungen im EEG festgestellt, dass regenerative Energien und damit auch PV-FFA im überragenden öffentlichen Interesse sind und der nationalen Sicherheit dienen. Sie sind mit einem vorrangigen Belang in den Abwägungsprozess einzustellen. Aufgrund dieser überragenden Bedeutung wird festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen keine Ausschlusswirkung für PV-FFA entfalten.

--> keine Ausschlusswirkung von Landwirtschaftsflächen

Agri-Photovoltaikanlagen: Bei dieser besonderen Form der landwirtschaftlichen Nutzung werden die Flächen unter bzw. zwischen den Modulreihen weiterhin landwirtschaftlich genutzt, so dass die Energiegewinnung und die landwirtschaftliche Produktion auf den gleichen Flächen erfolgen. Diese Anlagen sind, sofern sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfüllen und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als privilegierte Vorhaben generell zulässig. Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen betrachtet die vorliegende Konzeption als öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, wobei bei Agri-PV-Anlagen die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall ist ein Vorranggebiet für Landwirtschaft betroffen, welches als Ausschlussgebiet definiert wurde.

Siedlungsflächen – Karte 5 und 7:

Die Siedlungsflächen umfassen neben den Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten auch die damit in Verbindung stehenden zahlreichen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung. Diese Flächen scheiden weitgehend aufgrund der bestehenden Nutzung als Standorte für PV-FFA aus, da davon auszugehen ist, dass die derzeitige Nutzung noch über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird und die Flächen damit tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Die Siedlungsflächen umfassen großflächig die Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes der einzelnen Ortsteile. Berücksichtigt wurden dabei auch die Flächen der bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne, da diese im Regelfall eine andere Nutzung vorsehen. Die o. g. Flächen werden weitgehend vollständig als Ausschlussbereiche übernommen. Dabei betrifft dieser Ausschluss ausschließlich PV-FFA, wohingegen Dach- und Wandanlagen nicht ausgeschlossen werden und weiterhin zulässig sind.

Welche Art der Nutzung i. S. d. BauNVO für diese Flächen städteplanerisch vorgesehen ist, ist bei der Gemeinde Bodenrode-Westhausen bzw. den öffentlich zugänglichen Geoportal des Freistaates Thüringen zu entnehmen.

Die als gewerblich gekennzeichnete Flächen wurden als Ausschlussflächen definiert. Es handelt sich hierbei um z.B. vorhandene Gewerbegebiete oder im Außenbereich befindliche landwirtschaftliche Anlagen.

Zudem wurde festgelegt, einen Abstandsbereich von 200 m um die Siedlungsbereiche als Ausschlussfläche festzulegen. Hierzu wurden die in der DTK 25 dargestellten Siedlungsflächen sowie ergänzend die dargestellten Dauerkleingärten und Gartenland entsprechend berücksichtigt. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch PV-FFA ausgeschlossen sind. Dies umfasst auch eine optische Bedrängung durch ein Heranrücken der PV-FFA an die Siedlungs- und Erholungsflächen.

--> weitgehender Ausschluss von PV-FFA im Bereich der Siedlungen und Grünflächen sowie in einem 200 m Abstand um diese Nutzung – Karte 7.

Gewässer – Karte 5 und 8:

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Forschungsvorhaben durchgeführt, um den Einsatz von Solaranlagen auf Standgewässern zu prüfen. Dabei eignen sich Standgewässer im Regelfall aufgrund ihrer günstigen Einstrahlungsvoraussetzungen. Hinzu kommt, dass eine PV-FFA auf einem Standgewässer nicht zu einem Entzug von weiteren Flächen beiträgt. Andererseits führt eine Nutzung von Standgewässern sowohl zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes als auch zu einem Verlust und zu einer Einschränkung von Naherholungsbereichen. Zudem sollen die Standgewässer als

Lebensräume v. a. der Fauna (Vögel, Fische) vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden.

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich nur kleinere Standgewässer, die für eine schwimmende PV-Anlage (s. g. Floating-Anlage) nicht geeignet wären. Die zahlreichen kleinen Fließgewässer selbst scheiden in Folge der linearen Struktur als Eignungsflächen für PV-FFA ebenfalls aus. Demgegenüber werden die Gewässer im Plangebiet als Ausschlussflächen bewertet. Weiterhin wird ein Abstand zum Gewässer von 10 m gem. § 29 ThürWG planerisch berücksichtigt.

--> Ausschlussflächen Gewässer zzgl. Puffer vom 10 m - Karte 8

Luftverkehr / Straßenverkehrsflächen / Bahnverkehr – Karte 5:

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich unterschiedliche Verkehrseinrichtungen, die auch zukünftig erhalten bleiben sollen und müssen. Sie werden daher generell als Ausschlussbereiche bewertet.

--> Ausschlussflächen: bestehende Verkehrsflächen

Eignungskorridore entlang von Verkehrsflächen: Im Gemeindegebiet befindet sich eine Verkehrsflächen von Autobahnen und Bundesstraßen. Für Luftverkehr sind keine Flächen betroffen.

Ausgehend von den bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr werden die an die Bahn- und Autobahnflächen angrenzenden Bereiche als Eignungsflächen gewertet. Diese Flächen werden gemäß Baugesetzbuch in einem Abstand von 200 m zur Gleisanlage und zur befestigten Autobahnfläche durch die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterstützt.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bestand (PV-FFA)– Karte 5:

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen wurde bislang keine größere PV-FFA errichtet. Daher erfolgt keine Berücksichtigung.

Windkraftanlagen

Im Plangebiet befinden sich keine Windkraftanlagen. Eine Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich.

Bergbauflächen

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich keine zu berücksichtigenden Bergbauflächen.

Bodenfunktionserfüllungsgrad - Karte 9

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bildet den Kern der Beurteilung des Schutzgutes Boden im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese Umweltprüfung ist u. a. nach dem Baugesetzbuch (BauGB §§ 2 und 2a) bei Bauleitplanverfahren vorgeschrieben (Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nach BauGB). Daneben erfordern auch weitere Fachplanungen nach dem Raumordnungsgesetz ggf. eine SUP, in denen u. a. eine Betrachtung des Schutzgutes Boden zu erfolgen hat (ROG § 8). In den entsprechenden Umweltberichten der jeweils erforderlichen Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Planung beschrieben und bewertet. Durch die Verzahnung von raum- und bauordnenden Regelungen mit Regelungen nach BBodSchG ist für die qualifizierte Abwägung im Planungsverfahren eine Beurteilung der im BBodSchG verankerten Bodenfunktionen notwendig. Daher wurde die gemäß Bodenfunktionserfüllungskarte als hoch und sehr hoch gekennzeichneten Bereiche als Ausschlussflächen berücksichtigt.

Kompensationsmaßnahmen - Karte 10

Im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen befinden sich mehrere rechtlich gesicherten Kompensationsflächen. Diese wurden in die Planung als Ausschlussflächen übernommen.

Fazit Realnutzung: Im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses wurden mit den Siedlungsbereichen und Grünflächen sowie den bestehenden Gehölzen planungsrelevante Nutzungen definiert, die zum Ausschluss von PV-FFA führen. Andererseits werden mit den großflächigen Agrarflächen Eignungsflächen ausgewiesen.

6. Gesamtbewertung

Ausgehend von der verstärkten Nachfrage nach Flächen für PV-Freiflächenanlagen und zur Vermeidung einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung hat die Gemeinde Bodenrode-Westhausen eine Suchraumanalyse für PV-FFA erstellt. Unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen und planerischen Vorgaben sowie der Realnutzung hat die Gemeinde Kriterien festgelegt, die zum Ausschluss bzw. zur Eignung von Flächen für PV-FFA führen. Hierbei hat die Gemeinde im Rahmen des kommunalen Entscheidungsprozesses die Vorgabe des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Bedeutung von regenerativen Energien für die nationale Energieversorgung und damit die nationale Sicherheit berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Eignungsflächen wurden die in den Karten 1 bis 10 anhand der festgelegten Kriterien ermittelten Ausschlussflächen verschnitten. Im Ergebnis wurden in der Karte 11 die Flächen grün als Ausschlussflächen dargestellt, für die

sich aus den Karten 1 bis 10 eine Ausschlusswirkung ergibt. Weiß hinterlegt sind die Bereiche, bei denen es sich entsprechend der gewählten Bewertungsmatrix um Eignungsflächen für PV-FFA handelt. In der Karte 12 wurden die Eignungsflächen zur besseren Übersicht rot hinterlegt.

Dabei verteilen sich die Eignungsflächen über das gesamte Gemeindegebiet. Sie umfassen mit 7,395 km² und bei einer Gemeindegröße von 13,857 km² einen Anteil von 53,36 % am Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen. Zusätzlich ist noch der Trassenkorridor der Bahn- und der Autobahnstrecke zu berücksichtigen, welcher flächenmäßig nicht bestimmt wird, da dieser auch einzelfallabhängig ist. In Bezug auf die landwirtschaftliche Fläche lässt sich feststellen, dass über 50 % der landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-PV anhand der gewählten Kriterien geeignet sind.

Ergänzend wurde durch den Gemeinderat festgelegt, dass PV-FFA eine maximale Fläche von 5 % des Gemeindegebietes (= 69,3 ha) in Anspruch nehmen sollen, um die technogene Überformung der Landschaft zu begrenzen. Zudem wird damit auch einem weiteren Entzug von Landwirtschaftsfläche für PV-FFA begegnet. Aus dieser Begrenzung ergeben sich die nachfolgenden Vorgaben:

- Der Zuwachse an Flächen für PV-Anlagen wird auf maximal 69,3 ha begrenzt.
- Diese Zuwachsrate umfasst sowohl die PV-Anlagen, die auf der Grundlage eines Bebauungsplanes errichtet werden sollen als auch von privilegierten PV-FFA gem. § 35 BauGB. Zu berücksichtigen ist diese Flächenvorgabe auch bei Agri-PV-Anlagen.
- Ungeachtet einer Darstellung als Eignungsfläche besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine PV-FFA.

Mit der vorliegenden Konzeption zur Ermittlung der Eignungsflächen für PV-FFA wurden die Voraussetzungen für die nachgeordneten städtebaulichen Verfahren geschaffen. Das in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderliche Aufstellungs- oder Änderungsverfahren eines Flächennutzungsplanes kann auf der Grundlage der Suchraumanalyse erfolgen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass trotz der mit der Konzeption geschaffenen planerischen Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht (s. a. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es bleibt weiterhin im planerischen Ermessen des Gemeinderates, über die entsprechenden Planverfahren zu entscheiden. Begonnene Verfahren mit bestehenden Aufstellungsbeschlüssen bleiben unberücksichtigt.

Im weiteren Verfahren werden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach Auswertung der Stellungnahmen und ggf. Einarbeitung der Hinweise in die Konzeption soll diese

durch den Gemeinderat als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, die als sonstige Planung im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu werten ist. Sie dient damit als Grundlage zur Entwicklung von PV-FFA. Ein gesondertes Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

aufgestellt: Uder 12/2025



C. Vogler
AI GmbH KVV